

Konzept

Behördeninformation seitens der KdK bei eidgenössischen Abstimmungsvorlagen

Fassung vom 19. Juni 2026

1. Einleitung

Das Kommunikationskonzept der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 23. September 2021 behandelt unter Ziffer 3 u.a. die Thematik von Behördeninformationen im Vorfeld von eidgenössischen Volksabstimmungen und hält fest, dass eine Behördeninformation nur dann erforderlich ist, wenn die Kantone von der eidgenössischen Vorlage durchgehend oder mehrheitlich stark betroffen sind.

Zu diesem Zweck wurde 2013 ein Konzept für Behördeninformationen seitens der KdK verfasst, in dem grundsätzliche Kriterien festgehalten sind und verschiedene Intensitätsgrade von Behördeninformationen unterschieden werden. Das Konzept der KdK äussert sich nur zu Behördeninformationen der interkantonalen Ebene vor eidgenössischen Abstimmungen. Es betrifft somit weder die Behördeninformation einzelner Kantone und ihrer Behördenmitglieder vor eidgenössischen Abstimmungen noch diejenige vor kantonalen Abstimmungen.

Die KdK hat sich in der Folge stets an diesem Konzept orientiert. Die aktuelle Fassung berücksichtigt die Bundesgerichtsentscheide in Sachen Abstimmungsbeschwerden zum Geldspielgesetz und zur Vollgeld-Initiative vom 29. Oktober 2018 resp. 10. Dezember 2018 (vgl. Anhang – wörtlicher Auszug aus dem Urteil vom 10.12.2018) sowie die seither gemachten Erfahrungen im Rahmen konkreter Behördeninformationen.

2. Stellung der Kantone im Bundesstaat

Die Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft geht auf einen Zusammenschluss der Kantone zurück. Dem wird in Art. 1 der Bundesverfassung (BV) Rechnung getragen, indem festgehalten wird, dass die Schweiz von den Kantonen und dem Schweizer Volk gebildet wird. Den Kantonen kommt somit – anders als den Gemeinden – eine konstitutive Stellung in der Staatsstruktur zu.

In Art. 3 BV wird festgehalten, dass alle Staatsaufgaben grundsätzlich von den Kantonen ausgeübt werden. Der Bund nimmt nur diejenigen Aufgaben wahr, die ihm von der Bundesverfassung explizit zugewiesen werden (Einzelermächtigung). Dieses Subsidiaritätsprinzip zeigt, dass den Kantonen im Staat eine gewichtige Rolle zukommt, indem die Staatsaufgaben von ihnen an den Bund abgegeben werden und nicht umgekehrt (bottom-up-Prinzip).

Die Kantone sind durch Art. 45 BV dazu verpflichtet, an der Willensbildung des Bundes mitzuwirken. Damit ist besonders die Mitwirkung in der Rechtsetzung des Bundes gemeint, weshalb der Bund gleichzeitig ebenfalls zum Einbezug der Kantone im Rechtssetzungsverfahren verpflichtet ist. Bereits während des Rechtssetzungsverfahrens sind somit die Kantone berechtigt, ihre Meinung zu den Vorlagen zu äussern. Folgerichtig müssen die Kantone auch berechtigt sein, ihre bereits im Rahmen des Rechtssetzungsverfahrens geäusserte Meinung auch

nach Abschluss der parlamentarischen Rechtssetzungsphase – je nachdem ob ihren Anliegen in der Vorlage gefolgt worden ist oder nicht – unterstützend oder ablehnend öffentlich zu machen.

In Art. 47 BV ist die Kantonsautonomie verankert. Sie garantiert den Kantonen eine substantielle Eigenständigkeit. Dieser Eigenständigkeit kommt auch bei der Umsetzung von Bundesrecht eine nicht unbedeutende Rolle zu. Die Umsetzung von Bundesrecht ist ein wichtiges Element der politischen Gestaltung, dem bereits der Gesetzgeber jeweils Rechnung tragen muss. Er muss dabei aufgrund der Kantonsautonomie bei Gesetzen, von denen die Kantone betroffen sind, diesen möglichst grosse Freiräume sowie ausreichende Finanzquellen belassen. Aus der Kantonsautonomie leitet sich daher ein Recht der Kantone ab, bei eidgenössischen Abstimmungsvorlagen deren Folgen für die Kantone darzulegen. Die Kantonsregierungen tragen sogar eine Informationspflicht, die Auswirkungen einer Abstimmungsvorlage auf die Kantone aufzuzeigen. Diese Informationspflicht wird als eine Regierungsaufgabe aufgefasst.

Basierend auf den genannten Verfassungsgrundsätzen muss deshalb festgehalten werden, dass den Kantonen eine besondere Stellung in der Staatsstruktur der Schweiz zukommt, die sich wesentlich von derjenigen der Gemeinden unterscheidet. Demzufolge darf die Rolle der Kantone vor eidgenössischen Abstimmungen nicht mit derjenigen der Gemeinden vor kantonalen Abstimmungen gleichgesetzt werden. Es ist die Aufgabe jedes Kantons seine Stellung im Staat zu repräsentieren und einzubringen, weshalb die Kantone bei eidgenössischen Abstimmungen die Bevölkerung aktiv über die Inhalte und Konsequenzen einer Vorlage für die Kantone informieren müssen, von denen sie betroffen sind. Damit wird ein Beitrag zur Information der Öffentlichkeit geleistet und die freie Willensbildung und -äusserung der Stimmberechtigten gestärkt.

3. Grundsätze für die Behördeninformation bei eidgenössischen Abstimmungsvorlagen

Die in Art. 34 Abs. 1 BV verankerte Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Um diese zu gewährleisten, sind Behörden dazu verpflichtet, im Vorfeld zu Abstimmungen korrekt und zurückhaltend zu informieren. Die Kriterien für Behördeninformationen (Verhältnismässigkeit, Sachlichkeit, Transparenz) gelten sowohl für die Kantone als auch die KdK ähnlich wie für den Bund (vgl. auch Ziffer 3.2).

3.1. Erfordernis der Behördeninformation ("das Ob"):

Bei Behördeninformationen der Kantone bzw. der KdK zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen muss immer zuerst die Frage der Erforderlichkeit gestellt werden. Folglich ist eine Behördeninformation der KdK im Namen der Kantone nur dann erforderlich, wenn die Kantone von der eidgenössischen Vorlage durchgehend oder mehrheitlich stark betroffen sind. Aus dieser Erkenntnis folgt, dass aus jeder behördlichen Information der KdK ersichtlich sein muss, inwiefern die Kantone von der eidgenössischen Vorlage betroffen sind. Diese Information zur Betroffenheit ist in den Positionsbezug aufzunehmen.

Folgende Kriterien führen einzeln oder in ihrer Gesamtheit aus Sicht der KdK zu einer Betroffenheit der Kantone:

- *Verschiebung der Zuständigkeiten:* Wird eine kantonale Kompetenz durch die Abstimmungsvorlage beschränkt oder zieht sich der Bund von einem Aufgabengebiet zurück und überlässt es damit den Kantonen, sind die Kantone von der Vorlage betroffen.
- *Eingriff in den Gestaltungsspielraum:* Werden im Bereich der Bundeskompetenzen durch die Abstimmungsvorlage neue qualitative oder quantitative Vorgaben eingeführt, insbesondere für den Vollzug, wird damit der Gestaltungsspielraum der Kantone beschränkt. Gemäss Art. 46 Abs. 3 BV ist der Bund gehalten, den Kantonen möglichst grossen Gestaltungsfreiraum zu belassen und den kantonalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Wird durch eine Vorlage in den Gestaltungsspielraum der Kantone eingegriffen, sind diese davon betroffen.

- *Personelle, organisatorische und finanzielle Auswirkungen:* Werden mit der Abstimmungsvorlage den Kantonen zusätzliche Ausgaben auferlegt oder Einnahmequellen gestrichen oder neue geschaffen, sind die Kantone von der Vorlage betroffen. Unter zusätzlichen Ausgaben ist allgemein das Aufbringen von zusätzlichen Ressourcen zu verstehen. Dabei kann es sich sowohl um Ressourcen finanzieller, personeller als auch organisatorischer Natur (z.B. zusätzliches Personal, zusätzliche Infrastruktur, etc.) handeln. Ebenfalls sind die Kantone immer betroffen, wenn durch eine Vorlage Lastenverschiebungen zu oder weg von den Kantonen vorgenommen werden oder der interkantonale Finanzausgleich beeinflusst wird.
- *Vollzug:* Werden die Kantone mit der Abstimmungsvorlage mit umfangreichen Umsetzungsarbeiten und dem Vollzug betraut, sind die Kantone von der Vorlage betroffen. Besonders zu erwähnen sind Fälle, bei denen die Kantone verpflichtet werden, neue Strukturen bzw. Behördenorganisationen aufzubauen oder wenn sie Anpassungen im kantonalen Recht vornehmen müssen. Damit eng in Zusammenhang stehen die Einführung von neuen Vollzugsvorgaben (Eingriff in den Gestaltungsspielraum) und die für den Vollzug zusätzlich notwendigen finanziellen, organisatorischen und personellen Ressourcen (Lastenverschiebung).
- *Innerer Zusammenhalt:* Die Förderung des inneren Zusammenhalts gehört zu den Aufgaben der Schweizerischen Eidgenossenschaft und damit explizit auch zu den Aufgaben der Kantone (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 BV). Betrifft die Abstimmungsvorlage bestimmte Regionen, Gebiete oder Minderheiten (z.B. Grenzregionen, Berggebiete oder sprachliche Minderheiten) und steht mit ihr auch die Frage des inneren Zusammenhalts des Landes (Kohäsion) auf dem Spiel, sind die Kantone davon betroffen.

3.2. Ausarbeitung der Behördeninformation ("das Wie"):

Sind die Kantone von einer eidgenössischen Abstimmungsvorlage durchgehend oder mehrheitlich stark betroffen und ist damit eine Behördeninformation der Kantone bzw. der KdK als solche erforderlich, muss zudem darauf geachtet werden, wie diese ausgestaltet wird und wirkt. Aufgrund des offiziellen Charakters, welche Informationen der Kantone bzw. der KdK haben, sind bezüglich deren Ausgestaltung nachfolgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Die KdK informiert verhältnismässig. Die kommunizierte Information muss immer im Verhältnis zu der Bedeutung der Vorlage für die Kantone stehen. Verhältnismässig ist eine Behördeninformation immer dann, wenn die gewählten Kommunikationsmittel und die Häufigkeit der Auftritte die mildeste Form darstellen, die noch geeignet ist, das anvisierte Ziel zu erreichen. Im Fall einer Behördeninformation möchte die KdK die Haltung der Kantone an die Öffentlichkeit bringen, damit diese in den Meinungsbildungsprozess der Stimmberechtigten einfließt. Je stärker die Kantone von einer eidgenössischen Abstimmungsvorlage betroffen sind, desto stärker und präsenter darf die Haltung der Kantone in der Öffentlichkeit platziert werden. Die Verhältnismässigkeit hängt deshalb von der Stärke der Betroffenheit der Kantone ab, weshalb vier Intensitätsgrade für die Behördeninformation vorgesehen sind (vgl. Ziff. 4).
- Die KdK informiert sachlich. Das bedeutet, dass der vermittelte Inhalt faktenbasiert und sprachlich zurückhaltend sein muss. Die Verfassenden sind dabei zwar nicht zur Neutralität verpflichtet und dürfen aktiv die eigenen Interessen vertreten. Die Behördeninformation soll aber argumentativ einleuchtend, logisch und, wenn möglich, überprüfbar sein. Dabei muss der Sachzusammenhang mit der Vorlage immer gewahrt bleiben. Der Form nach sind weder emotive Ausdrücke noch plakative und marktschreierische Aussagen zu verwenden.
- Die KdK hält sich an das Transparenzgebot. Dieses besagt, dass die behördliche Information als solche erkennbar sein muss. Entscheidend dabei ist, was für ein Eindruck die Information auf die Empfangen-

den macht bzw. wie sie auf diese wirkt. Der vermittelte Eindruck muss mit dem tatsächlichen Herausgebenden übereinstimmen. Damit wird sichergestellt, dass die Stimmberechtigten eine klare Trennlinie zwischen Behördeninformationen und Abstimmungskampagnen privater Komitees erkennen können.

Gleichzeitig müssen auch kantonale Behördenmitglieder, die sich zu KdK-Geschäften äussern, das Transparenzgebot beachten und eine Trennlinie zwischen Behördeninformationen im Namen der KdK, Behördeninformationen im Namen ihres Kantons und der Teilnahme in privaten Komitees ziehen. Private Äusserungen (z.B. in Inseraten, Interviews, Testimonials etc.) müssen als solche erkennbar sein und dürfen nicht den Eindruck einer Behördeninformation erwecken, indem beispielsweise Hoheitszeichen verwendet werden.

- Die KdK erfüllt die Arbeiten für Behördeninformationen weitestgehend mit Eigenleistung. Dies bedeutet, dass sie Kommunikationsmassnahmen mit den bereits bestehenden Ressourcen bewältigt werden und sich auf die herkömmlichen Informationskanäle beschränkt. Auf die Verwendung zusätzlicher finanzieller Mittel, insbesondere für bezahlte Inserate, Werbebroschüren, die Unterstützung privater Komitees oder den Zuzug von Kampagnenagenturen etc. ist grundsätzlich zu verzichten. Eine Ausnahme kann eine Behördenkampagne im Falle eines Kantonsreferendums sein (vgl. Ziff. 4.4).

3.3. Voraussetzungen für eine Behördeninformation der KdK

Nachfolgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit sich die KdK im Namen der Kantone vor einer eidgenössischen Abstimmung mit Informationen an die Öffentlichkeit wendet. Es muss ein Beschluss der Plenarversammlung mit mindestens 18 Stimmen vorliegen:

- zum Inhalt einer Abstimmungsvorlage (Positionsbezug). Darin kommt die Betroffenheit der Kantone gemäss Ziff. 3.1 zum Ausdruck;
- zur Ausgestaltung der Kommunikation (Intensitätsgrad der Behördeninformation, vgl. Ziff. 4).

4. Intensitätsgrade der Behördeninformation

Die KdK sieht vier Intensitätsgrade für die Behördeninformationen vor, je nachdem wie stark die Kantone von der Vorlage betroffen sind. Damit wird die Verhältnismässigkeit zwischen den Informationsmassnahmen und der Wahrnehmung der Haltung der Kantone in der Öffentlichkeit gewährleistet.

Für Behördeninformationen ab dem dritten Intensitätsgrad sind spezifische Kommunikationskonzepte zu erstellen. Darin werden die inhaltliche Stossrichtung, die konkreten Kommunikationsmassnahmen, der Zeitplan sowie die Koordinationsarbeiten definiert.

4.1. Positionsbezug

Bei Betroffenheit der Kantone von einer Abstimmungsvorlage (vgl. Ziff. 3.1) verabschiedet die KdK einen Positionsbezug und kommuniziert diesen im Newsletter, mittels einer Medienmitteilung und via soziale Medien.

4.2. Positionsbezug mit einfacher Behördeninformation

Bei starker Betroffenheit der Kantone von einer Abstimmungsvorlage, mit weitreichenden Konsequenzen, werden über den blossen Positionsbezug hinaus weitere informative Aktivitäten wie Interviews mit Medienschaffenden, Diskussionsrunden etc. durchgeführt. Vertreten die Kantone die gleiche Position wie der Bund und falls dies vom Bundesrat gewünscht wird, nehmen die Kantone an der Medienkonferenz des Bundesrats teil.

4.3. Positionsbezug mit umfassender Behördeninformation

Bei sehr starker Betroffenheit der Kantone von einer Abstimmungsvorlage, mit sehr weitreichenden Konsequenzen, werden die gleichen Massnahmen gemäss Ziff. 4.2 getroffen, jedoch in intensiverem Ausmass durchgeführt. Zusätzlich stellt die KdK den Kantonsregierungen Kommunikationsmaterialien (vgl. Ziff. 5.2) zur Verfügung.

4.4. Kantonsreferendum

Geht es um eine Abstimmungsvorlage, die von den Kantonen selbst initiiert worden ist, sind diese von der Vorlage nicht nur betroffen, sondern sind selbst in der Rolle einer "Partei". Dies stellt daher den höchsten Grad der Betroffenheit dar und erlaubt eine aktive Kampagnenführung durch ein Behördenkomitee der Referendumskantone, da für die Bevölkerung bezüglich der Transparenz ohnehin Klarheit herrscht. Die KdK kann gestützt auf einen Antrag des Behördenkomitees und einen entsprechenden Beschluss der KdK-Plenarversammlung konzeptionelle und materielle Grundlagenarbeit sowie organisatorische Unterstützung leisten.

5. Koordination KdK - Direktorenkonferenzen

Gemäss jüngster Rechtsprechung hat das Bundesgericht die Praxis bestätigt, dass eine Kantonsregierung eine Abstimmungsempfehlung zu einer eidgenössischen Abstimmungsvorlage abgeben darf, wenn der jeweilige Kanton namhaft betroffen ist. Auf der interkantonalen Ebene kann die KdK, die im Namen der Gesamtheit der Kantonsregierungen auftreten kann, eine Abstimmungsempfehlung abgeben, wenn eine durchgehende oder mehrheitlich starke Betroffenheit der Kantone vorliegt. Interventionen von Direktorenkonferenzen schliesst das Bundesgericht hingegen mit der Begründung aus, dass die Legitimität, Meinungsbildung und Vertretung nach Aussen bei Direktorenkonferenzen nicht transparent seien (vgl. Anhang – wörtlicher Auszug aus dem Bundesgerichtsurteil vom 10. Dezember 2018).

5.1. Prozess: Verabschiedung eines Positionsbezugs

Gemäss dieser Rechtsprechung müssen interkantonale Positionsbezüge zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen durch die Gesamtheit der Kantonsregierungen getragen sein. Bei Geschäften in Federführung der KdK ist dies von vornherein gewährleistet. Liegt die Federführung für ein Geschäft bei einer Direktorenkonferenz, ist dies in der Regel nicht der Fall.

Daraus ergeben sich für Direktorenkonferenzen zwei Handlungsoptionen:

1. Die Direktorenkonferenzen stellen in geeigneter Weise sicher, dass ihre Positionsbezüge zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen durch die Gesamtregierungen abgestützt sind;
2. Die federführende Direktorenkonferenz lädt die KdK ein, via KdK-Plenarversammlung einen Positionsbezug der Gesamtregierungen zu erwirken.

Entscheidet sich die federführende Direktorenkonferenz für die zweite Handlungsoption, gestaltet sich das Verfahren für einen Positionsbezug im Rahmen der KdK wie folgt:

- Die federführende Direktorenkonferenz übermittelt der KdK einen Antrag zur Verabschiedung eines Positionsbezugs, inkl. Beurteilung der Betroffenheit der Kantone gemäss den Kriterien unter Ziffer 3.1, sowie einen Entwurf für einen Positionsbezug. Die KdK behält sich vor, in Rücksprache mit der Direktorenkonferenz Anpassungen aus kommunikativer Sicht vorzunehmen. Zudem bezeichnet die federführende Direktorenkonferenz kantonale Regierungsmitglieder (vorzugsweise aus zwei Sprachregionen), welche für die anschliessende Behördenkommunikation zur Verfügung stehen.
- Die KdK stellt den Entwurf für einen Positionsbezug den Kantonsregierungen rund 12 Wochen vor der Plenarversammlung zur Konsultation zu.

- Den Kantonsregierungen wird eine Frist von 6–8 Wochen gewährt (je nach Komplexitätsgrad einer Vorlage), um Änderungs- oder Ergänzungsanträge zum Entwurf einzubringen.
- Die KdK wertet die Rückmeldungen der Kantone aus und stellt die Änderungs- und Ergänzungsanträge, ergänzt mit Empfehlungen auf Annahme oder Ablehnung, in einer tabellarischen Übersicht zusammen. Dabei nimmt die KdK mit der federführenden Direktorenkonferenz Rücksprache. Dieser Arbeitsschritt inkl. Übersetzung erfordert erfahrungsgemäss ca. 2 Wochen Zeit.
- Die tabellarische Übersicht der Änderungs- und Ergänzungsanträge inkl. Empfehlungen der KdK wird den Kantonsregierungen 1 bis 2 Wochen vor der Plenarversammlung zugestellt. Dies erlaubt den Kantonsregierungen, ihre Vertretung in der Plenarversammlung der KdK für die Behandlung des Geschäfts zu mandatieren.
- An der Plenarversammlung erfolgt eine Detailberatung des Entwurfs anhand der tabellarischen Übersicht. Gestützt darauf wird der Positionsbezug bereinigt und verabschiedet. Das Präsidium der federführenden Direktorenkonferenz wird auf Wunsch als Gast für das entsprechende Traktandum an die Plenarversammlung der KdK eingeladen.

Bei hoher zeitlicher Dringlichkeit kann das Verfahren beschleunigt und von 12 auf wenigstens 8 Wochen komprimiert werden.

In der konkreten Umsetzung bedeutet dies Folgendes: Die ordentliche KdK-Plenarversammlung tagt viermal pro Jahr (im März, Juni, September und Dezember). Bei Bedarf kann auch eine a.o. Plenarversammlung ins Auge gefasst werden. Findet im Mai eine Volksabstimmung über eine Vorlage statt, welche die Kantone stark betrifft, sollte die federführende Direktorenkonferenz die KdK spätestens Anfang Januar kontaktieren, damit an der Plenarversammlung im März ein gemeinsamer Positionsbezug der Kantone verabschiedet werden kann.

Damit die Fristen für das oben skizzierte Verfahren eingehalten werden können, sollte die federführende Direktorenkonferenz mit der KdK Kontakt aufnehmen, sobald sich abzeichnet, dass ein Referendum erfolgreich ergriffen werden könnte. Bei einem obligatorischen Referendum wird der Abstimmungstermin unter Umständen relativ rasch nach Beendigung der parlamentarischen Beratung angesetzt. In diesem Fall sind die federführenden Direktorenkonferenzen eingeladen, bereits während der parlamentarischen Beratung das weitere Vorgehen mit der KdK zu planen.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, dass sich die federführenden Direktorenkonferenzen während der parlamentarischen Beratung und während einer allfälligen Referendumsphase, bis zur Festlegung des Abstimmungstermins, weiterhin selbst zu einer Vorlage äussern und positionieren. Dies ermöglicht es Parteien und Medien, in der späteren Abstimmungsphase darauf Bezug zu nehmen. Auch können die Direktorenkonferenzen vermehrt die Kantonsregierungen einladen, sich in der Abstimmungsphase zu positionieren und einzubringen.

5.2. Behördenkommunikation nach Verabschiedung des Positionsbezugs

Im Anschluss an ihre Plenarversammlung veröffentlicht die KdK den Positionsbezug unter ihrem Logo als Medienmitteilung und auf ihrer Website. Zudem kommuniziert die KdK darüber in ihrem Newsletter sowie über die sozialen Medien. Als Kontaktpersonen für die Medien werden dabei standartmässig das KdK-Präsidium sowie die durch die federführende Direktorenkonferenz bezeichneten kantonalen Regierungsmitglieder (siehe Ziffer 5.1.) aufgeführt. Nach Veröffentlichung des Positionsbezugs kann sich die federführende Direktorenkonferenz ebenfalls darauf stützen und auch ihrerseits die Haltung der Kantone kommunizieren.

Werden die Kantone eingeladen, an der Behördenkommunikation resp. der Medienkonferenz des Bundesrates teilzunehmen, entscheiden die Kantone selbst, wer sie vertritt. In der Regel vertreten die durch die federführende Direktorenkonferenz bezeichneten kantonalen Regierungsmitglieder die Kantone. Gleiches gilt für Medienkonferenzen unter der Federführung der KdK oder andere öffentliche Auftritte (z.B. Sendungen wie Arena etc.). Auch

Interviewanfragen werden in Absprache mit der KdK in erster Linie durch die von der federführenden Direktorenkonferenz bezeichneten kantonalen Regierungsmitglieder wahrgenommen. Sie werden jeweils mit ihrer Funktion in ihrem Kanton und in ihrer Konferenz bezeichnet. Dabei ist darauf zu achten, dass die Verbindung zur Positionierung der KdK ersichtlich bleibt.

Das erforderliche Kommunikationsmaterial wie Sprechnotizen, Argumentarien, FAQ etc. wird inhaltlich durch die federführende Direktorenkonferenz zuhanden der KdK erstellt. Die KdK behält sich vor, in Rücksprache mit der federführenden Direktorenkonferenz daran Anpassungen aus kommunikativer Sicht vorzunehmen. Die Verteilung an die Kantonsregierungen erfolgt über die KdK.

Anhang

- Auszug aus dem Bundesgerichtsurteil vom 10. Dezember 2018 (Urteil 1C_216/2018)

Anhang: Auszug aus dem Bundesgerichtsurteil vom 10. Dezember 2018

Urteil 1C_216/2018, Ziffer 6.1

6.1 Behördliche Interventionen in den Abstimmungskampf übergeordneter Gemeinwesen beurteilen sich nach einem anderen Massstab als Interventionen in den Abstimmungskampf von Behörden im eigenen Gemeinwesen und setzen eine besondere Betroffenheit voraus. Dies gilt nicht nur für Interventionen von Gemeinden in den Abstimmungskampf übergeordneter Gemeinwesen, sondern auch von Kantonen im Rahmen von Abstimmungen auf Bundesebene (Urteil 1C_163/2018 sowie 1C_239/2018 vom 29. Oktober 2018 E. 6.2, zur Publikation vorgesehen).

Ein Kanton darf sich gemäss jüngster bundesgerichtlicher Rechtsprechung in den Abstimmungskampf auf Bundesebene einbringen, wenn ihn der Ausgang der Abstimmung namhaft betrifft, etwa wenn die Auswirkungen einer Vorlage für die kantonalen Kompetenzen oder für die Infrastruktur von Kantonen bedeutend sind oder wenn das Resultat der Abstimmung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Kantone verbunden ist; allerdings müssen sich die kantonalen Interventionen diesfalls an den Kriterien der Sachlichkeit, der Verhältnismässigkeit sowie der Transparenz messen lassen, wie sie auch für den Bundesrat gelten (Urteil 1C_163/2018 sowie 1C_239/2018 vom 29. Oktober 2018 E. 6.5, zur Publikation vorgesehen).

Wenn nicht eine Mehrheit der Kantone im erforderlichen Ausmass betroffen ist, liegt es in der alleinigen Kompetenz der Kantonsregierungen als die Kantone repräsentierende Behörden, sich im Namen ihres Kantons in einen eidgenössischen Abstimmungskampf einzuschalten. Bei durchgehend oder mehrheitlich starker Betroffenheit der Kantone erachtet die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung auch als zulässig, dass die Konferenz der Kantonsregierungen, die im Namen der Gesamtheit oder Mehrheit der Kantone auftreten kann, sich im Vorfeld einer Abstimmung auf Bundesebene öffentlich äussern und eine Abstimmungsempfehlung abgeben kann. Interventionen von Fachdirektorenkonferenzen, deren Legitimität, Meinungsbildung und Vertretung nach Aussen nicht evident und transparent sind, müssen aber von einer solchen Öffnung ausgeschlossen bleiben (Urteil 1C_163/2018 sowie 1C_239/2018 vom 29. Oktober 2018 E. 6.5.2, zur Publikation vorgesehen)